

Nach dem ersten Satz von Art. 2 der geltenden Verfassung von 1921 ist das Fürstentum „eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage“. Während der Satzteil „ist eine konstitutionelle Erbmonarchie“ auf das traditionelle Übergewicht des monarchischen Prinzips hindeutet, könnte aus den Worten „auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage“ geschlossen werden, dass das demokratische Prinzip die Grundlage des Staates ist. Der zweite Satz von Art. 2, „die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt“, bringt eine gewisse Klärung und konstituiert die Staatsgewalt im Fürsten und im Volke (*pouvoir constitué*).

Das Volk, oder der Landtag, und der Fürst bilden zusammen die Legislative. Das Volk, oder der Landtag, beschliesst über die Verfassung und die Gesetze; diese benötigen die Sanktion des Fürsten, um Gültigkeit zu erlangen. Die Exekutive besteht aus der von Landtag und Fürst eingesetzten Regierung. Im Bereich der Aussenpolitik ist dem Fürsten die Aussenvertretung übertragen, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung; der Abschluss von Staatsverträgen bedarf ausserdem in der Regel der Zustimmung des Landtages und, im Falle eines Referendums, des Volkes. Die Justiz ist unabhängig. Die Zivil- und Strafrichter werden auf Antrag des Landtages vom Fürsten ernannt. Bei der Bestellung der Präsidenten der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (Verwaltungsgericht) und des Staatsgerichtshofes wirkt der Fürst mit; ihre übrigen je vier Richter werden vom Landtag direkt gewählt.

In der Lehre wird die liechtensteinische Staatsform als dualistisch, dual oder elliptisch bezeichnet.¹ Wer den Staat vom Ausnahmezustand her

¹ Ignor, Alexander, Monarchisches und demokratisches Prinzip in der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung, in: Liechtenstein - Fürstliches Haus und staatliche Ordnung (Hrsg. Press/Willoweit), 2. A. Vaduz 1988, 482; Batliner, Gerard, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz (Hrsg. Geiger/Waschkuhn), LPS 14, Vaduz 1990, 131.